

Vernehmung von Opfern sexueller Gewalt

Prof. Dr. Luise Greuel

16. Forensiktage

Klinik Nette – Gut Andernach

04.11./05.11.2019

Sexuelle Gewalt

- **Viktimisierung**
 - Pseudosexuelle Gewalt – Instrumentalisierung von Sexualität
 - Massiver Angriff auf die psychische und physische Integrität

- **Besondere Anforderungen an die Vernehmung**
 - (Potentielle) Traumatisierung der Opfer
 - Komplexe Beweiserfordernisse
 - Aussage-gegen-Aussage-Konstellation

- **Strafprozessuale Aspekte**
 - StPO sieht „Opferbegriff“ nicht vor
 - Zeugenvernehmung

Gliederung

I. Vortrag

- Die Aussage als geistige Leistung
- Vernehmungsziele
- Kommunikationspsychologische Besonderheiten
- Psychotraumatologische Besonderheiten
- Befragungsaufbau und Vernehmungstechnik

II. Vertiefungsseminar

- Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage bei sexueller Gewalt
- Implikationen der Sexualstrafrechtsreform

Die forensische Perspektive

Wahrnehmung

Tat

Vernehmung

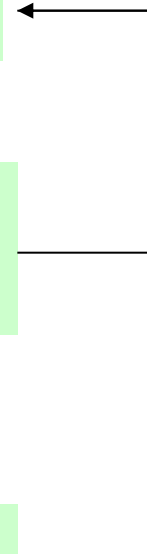
Ermittlungsverfahren

Begutachtung

Ermittlungs- und/oder
Zwischenverfahren

Mündliches Gutachten

Hauptverfahren



Die Aussage als psychische Leistung

- Wahrnehmung
 - äußere Bedingungen
 - innere Bedingungen, z.B.:
 - Erregung (z. B. Blitzlichterinnerung)
 - Aufmerksamkeit (z. B. Waffen-Fokus)
 - Bedeutsamkeit
 - Dissoziative Phänomene

- Gedächtnisprozesse
 - Vergessen
 - Auffüllen von Erinnerungslücken
 - Schemageleitete Erinnerung
 - Reepisodisches Erinnern
 - Rekonstruktion
 - Pseudoerinnerungen

- Kommunikationsprozesse
 - **(Suggestive) Befragungseinflüsse**
 - **Gemeinsames Aushandlungsprodukt!**

Vernehmungsziele

- Umfassende Sachverhaltsaufklärung
- Vermeidung von Verfahrensfehlern
 - Gerichtsverwertbarkeit („Beweiswert“)
 - Authentische Dokumentation
 - Orientierung an BGH-Mindeststandards
- Vermeidung sekundärer Viktimisierung

(BMJ 2000)

Kommunikationspsychologische Besonderheiten der Vernehmung

- Einzigartigkeit
- Seltenes Ereignis – Alltagsroutine
 - Fehlendes Erfahrungs- / Schemawissen
 - Informations- und Kontrolldefizit
- Institutionalisierte Kommunikation
- Asymmetrische Kommunikation
- Kommunikationsebenen
 - Inhaltsebene
 - Beziehungsebene

Asymmetrische Kommunikation

Beziehungsebene → Inhaltsebene



**Zeugenzentrierte
Vernehmung**



Kontrolle

Pseudosymmetrie

Transparenz

Meta-Kommunikation



**Suggestionsfreie
Vernehmung**



Trichter-Technik

Non-suggestive Fragen


Ergebnisoffenheit

Psychotraumatologische Besonderheiten

- Traumatisierung und Opferbedürfnisse
 - „multiple immediate needs“
 - Eigensicherung
 - Handlungskontrolle

- **Kontrolle durch Meta-Kommunikation / Rapport**

- Einstellung und Aussagevorbehalte
 - Fragen zum Opferverhalten
 - Fragen zum Rahmengeschehen

 Die Zeugin als Expertin und Partnerin

Vernehmungsaufbau

- Verlagerung vom „Verhör“ zur „Befragung“
- Vernehmung als ganzheitlicher Prozess
- Überwindung starrer „Vernehmungsmodelle“
- Konzentration auf Angaben im „freien Bericht“ = eigenständige Schilderungen des Zeugen / Beschuldigten
- Permanente Rückführung auf Ebene des „freien Berichts“
- Fünf- Phasen-Modell der Vernehmung

Fünf-Phasen-Modell der Vernehmung

Rapport

Informationsvermittlung



Informatorisches Abschlussgespräch

Befragungstechnik

- Trichter-Technik
 - Freier Bericht → Frage → Freier Bericht
 - Leerfrage → Spezifische Frage → Leerfrage
 - Allgemeines → Besonderes

- Ergebnisoffene Befragung

- Suggestionfreie Befragung
 - Non-suggestive Fragen
 - Abbau struktureller Suggestivität

Suggestionsteigernde Faktoren

- Suggestivfragen
- Befragungsdruck
- Voreingenommenheit des Vernehmenden
 - Selektive Informationsverarbeitung (*confirmation bias*)
 - Selektive Verstärkung
 - Fehlinterpretation mehrdeutiger Handlungen
- Autoritätsgefälle
- Ermüdung

Fazit

- Die Qualität der polizeilichen Befragung ist in der forensischen Praxis von entscheidender Bedeutung für die richterliche Würdigung des Personalbeweises / die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage.
- Es bedarf einer spezifischen Fortbildung in Vernehmungstechniken (für alle professionell an der Generierung von Aussagen beteiligten Berufsgruppen).
- Die Dokumentation der Vernehmung muss so authentisch wie möglich erfolgen, damit die Nachvollziehbarkeit von Aussageinhalt, Aussage*weise* und vor allem *Befragungsweise* gegeben ist (z.B. Videovernehmung)

Denn:

Im Ermittlungsverfahren gemachte Fehler sind später häufig nicht mehr oder nur unter Verlust wichtiger Beweispositionen zu revidieren (Füllkrug 1994).